



# **SATZUNG**

**des**

**Angelvereins „Anglerfreunde-Nord“ e.V.**

# Satzung

## **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen Angelverein „Anglerfreunde-Nord“ e.V.
2. Der Sitz des Angelvereins ist in Hamburg. Der Angelverein „Anglerfreunde-Nord“ e.V. ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer VR 18625 eingetragen.
3. Der Gründungstag ist der 28.05.2005
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist Hamburg.

## **§2 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Mitwirkung bei der Erhaltung, Reinhaltung und Schaffung gesunder Gewässer mit einem artenreichen Fischbestand sowie die Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer.
2. Der Zweck wird verwirklicht durch die Verbreitung und Verbesserung waidgerechten Angelns, Beseitigung von Verschmutzungen der Gewässer, Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei zusammenhängenden Fragen, Kauf, Pacht und Erhaltung von Gewässern, Unterkunftshäusern und sonstigen Einrichtungen, Booten und dazugehörigen Anlagen, die der Ausübung der Angelfischerei dienen sowie von Büro und Kommunikationsanlagen inklusive neuer Medien und dem Internet.
3. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Verein Anglerfreunde Nord e.V. mehreren Vereinen oder Verbänden beitreten sowie Arbeitsgemeinschaften zum Zwecke gemeinschaftlicher Geschäftsführung und Mitgliederverwaltung bilden; in gleicher Weise kann der Austritt beschlossen werden.
4. Jedes Amt im Verein ist für Frauen und Männer gleichermaßen zugänglich. Satzung und Ordnungen des Vereins gelten unbesehen ihrer sprachlichen Fassung für Frauen und Männer gleichermaßen.

### §3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
2. a) Auf Beschluss der Mitgliederversammlung darf der Verein Mitgliedern des Vorstandes oder Mitgliedern anderer Organe oder Inhaber von Funktionen Aufwandsentschädigungen nach § 3 Ziffer 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) bis zur dort festgesetzten Höhe zahlen.  
b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (1) trifft der gesamte Vorstand. Sollten Vorstands oder Ehrenratsmitglieder entgeltliche Vereinstätigkeiten übernehmen, dann dürfen sie bei den Abstimmungen nicht teilnehmen.  
Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.  
c) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen, auch an Vorstände und Ehrenräte. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.  
d) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.  
e) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefon.  
f) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.  
g) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

#### **§4 Mitgliedsarten**

1. ordentliche Mitglieder
2. fördernde Mitglieder
3. außerordentliche Mitglieder
4. Ehrenmitglieder
  - Ordentliche Mitglieder können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben
  - Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die die Angelfischerei nicht ausüben, jedoch laufend geldliche und/oder sonstige Leistungen erbringen.
  - Außerordentliche Mitglieder sind diejenigen Personengesellschaften, juristischen Personen und Vereine, deren Rechte und Pflichten sich nach dem Inhalt einer abzuschließenden Mitgliedschafts-Vereinbarung richten.
  - Ehrenmitglieder sind Personen, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben; ihre Ernennung erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Sie können die Angelfischerei nach den Vereinsbestimmungen ausüben und müssen keinen Beitrag entrichten.

#### **§5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden; jede natürliche Person muss das 12. Lebensjahr vollendet und - im Falle ordentlicher Mitgliedschaft - erfolgreich eine Fischereischeinprüfung abgelegt haben.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Verein gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf. Eine Mitgliedschaft kann auch online beantragt werden.
3. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der 1.Vorsitzende (§ 12 Ziffer 2) oder der 2. Vorsitzende oder der Schatzmeister.

Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller in Textform zu übermitteln.

Die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern erfolgt durch Abschluss einer Mitgliedschaftsvereinbarung.
4. Die Rechte als ordentliches Mitglied können erstmals wahrgenommen werden, nachdem:
  - a) Die Aufnahmegebühr und der Jahresmitgliedsbeitrag entrichtet oder durch Lastschriftzug dem Verein gutgebracht worden ist sowie
  - b) der Fischereipass ausgehändigt wurde und das aufgenommene Mitglied im Besitz des Jahresfischereischeines ist.
5. Eine Ablehnung eines Antrages auf Erwerb der Mitgliedschaft ist nicht zu begründen.

#### **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen, die dem Verein gehörenden oder von ihm gepachteten Gewässer waidgerecht zu befischen, sowie vereinseigene Einrichtungen (Heime, Boote, Stege) zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften auch bei anderen Mitgliedern zu achten,
  - b) sich den Aufsichtspersonen und Fischereiaufsehern auf Verlangen aufzuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
  - c) Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
  - d) die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich abzuführen alle Mitglieder sind berechtigt, Anträge an den Vorstand oder den Mitgliederversammlungen zu richten,
  - e) alle geschäftsfähigen volljährigen Mitglieder können bei der Wahl eines Vorstands kandidieren und sind wählbar,
  - f) das Eigentum des Vereins sowie seine sämtlichen Einrichtungen ausschließlich im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Ordnungen zu benutzen,
  - g) die Rechte der Mitglieder ruhen, solange fällige Beiträge oder sonstige festgelegten Verpflichtungen nicht erfüllt worden sind,
  - h) Änderungen von: Konto, Namen, Anschrift usw. dem Vorsitzenden umgehend mitzuteilen.

## **§7 Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen**

1. Die Höhe von Aufnahmegebühr und Beiträge wird durch den Vorstand festgesetzt.
2. Der Beitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen. Er ist jeweils zum 1. November eines Jahres für das folgende Kalenderjahr fällig.
3. Umlagen sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen. Sie dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins erhoben werden, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens einmal pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe des 6-fachen eines Jahresmitglieds-Beitrages erhoben werden. In einem Zeitraum von zehn Jahren darf der Gesamtbetrag sämtlicher Umlagen € 1.500,00 pro Mitglied nicht übersteigen.
4. Sämtliche Zahlungen sind grundsätzlich im Wege des Lastschrift-Einzugsverfahrens zu entrichten. Bei Nicht-Teilnahme ist das Mitglied

verpflichtet, eine vom Vorstand zu beschließende zusätzliche Bearbeitungsgebühr zu entrichten.

5. Der Vorstand ist auf Antrag hin berechtigt, im Einzelfall die Aufnahmegebühr, den Vereinsbeitrag und / oder die Umlage ganz oder teilweise zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

## **§8 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Tod
  - b) durch Austritt. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss schriftlich bis zum 30. September dem 1. Vorsitzenden gegenüber erklärt sein,
  - c) durch automatische Beendigung,
  - d) durch Ausschluss.
  
2. Die Mitgliedschaft endet automatisch im Falle der Nichtzahlung des fälligen Jahresmitgliedsbeitrages zum Ablauf des 2. Monats nach Eintritt der Fälligkeit.
  
3. a) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Dem betroffenen Mitglied ist der gesamte Sachverhalt, der Grundlage der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes sein soll, vorher mitzuteilen. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen binnen einer Frist von 4 Wochen Stellung zu nehmen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrenrat, binnen einer Frist von 1 Monat, möglich und zulässig. Kann sich der Ehrenrat binnen 2 Monaten nach Antrag des Mitglieds nicht bilden, entscheidet der Vorstand endgültig.  
  
b) Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
  - schwerwiegend gegen die Regeln und Interessen des Vereins und / oder seine Satzung verstoßen hat;
  - es wegen eines Vergehens im Zusammenhang mit der Ausübung der Fischerei rechtskräftig verurteilt worden ist,
  - es gegen fischereiliche Vorschriften des Vereins wiederholt oder beharrlich verstoßen oder dazu Beihilfe geleistet hat und / oder
  - es innerhalb des Vereins wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
  
- c) Mit Zustellung der Ausschluss-Entscheidung des Vorstandes enden Mitgliedschaft und sämtliche Ämter, die das betroffene Mitglied inne hatte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Sämtliche Vereinsunterlagen sind an den Vorstand zurückzugeben.

## **§9 Sonstige Maßnahmen gegen Mitglieder**

1. Statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung erkennen auf:
  - a. Verwarnung oder Verweis mit oder ohne Auflage (z.B. Ersatzleistung),
  - b. Zeitweilige Entziehung von Vereinsrechten oder der Anglererlaubnis in allen oder nur bestimmten Vereinsgewässern.
  - c. Zahlung einer Geldbuße
  - d. Mehrere bevorstehenden Möglichkeiten nebeneinander.
  
2. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist das Rechtsmittel der Berufung an den Ehrenrat binnen einer Frist von 1 Monat möglich und zulässig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruht die Mitgliedschaft. Sämtliche Vereinsunterlagen sind von dem betroffenen Mitglied für die Dauer des Ruhens an den Vorstand zurückzugeben.

## **§10 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Ehrenrat

## **§11 Mitgliederversammlung**

1. In jedem Kalenderjahr soll in den ersten 5 Monaten eine Mitglieder-Hauptversammlung stattfinden. Sie wird einberufen vom 1. Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten; sie erfolgt durch in Textform gehaltene Einladung an die letzte, von den Mitgliedern angegebene Adresse. Zu einer Mitgliederversammlung, kann die Einladung per Mail an die letztbekannte Emailadresse der Mitglieder verschickt werden.
  
2. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:
  - a) Die Genehmigung der Kassenberichte,
  - b) Entlastung des Vorstandes,
  - c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer,
  - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
  - e) Satzungsänderung,
  - f) Entscheidungen über Anträge der Mitglieder und Überprüfungen gegen Entscheidungen des Vorstandes im Falle sonstiger Maßnahmen gegen Mitglieder,
  - g) Wahl des Ehrenrates,
  - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

- i) Bestätigung zu Mitgliedern des Vorstandes bestellter Gewässerwarte, Gerätewarte oder Beisitzer
3. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen berücksichtigt werden, die zum 01. Dezember des jeweiligen Vorjahres in Textform gehalten beim 1. Vorsitzenden eingegangen sind. Anträge des Vorstandes müssen berücksichtigt werden, wenn sie spätestens mit der Einladung zur Mitgliederversammlung den Mitgliedern bekannt werden. Später eingegangene Anträge (keine Anträge auf Satzungsänderung) können in der Mitgliederversammlung noch Berücksichtigung finden, wenn sie von dieser mit einer 2/3-Mehrheit als dringlich zugelassen werden.
  4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist entweder auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Abgabe von Gründen beantragt, innerhalb von 2 Monaten einzuberufen.
  5. Über alle Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die mindestens alle Anträge, Beschlüsse und Wahlergebnisse zum Inhalt haben müssen. Sie werden vom 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit vom Schatzmeister unterzeichnet.
  6. Die Beschlussfassung erfolgt, soweit Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen, durch einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit wird noch einmal gewählt, bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand.
  7. Stimmberechtigt sind alle volljährigen ordentlichen und Ehren-Mitglieder sowie sämtliche Mitglieder des Vorstandes. Die Stimmberechtigung außerordentlicher Mitglieder richtet sich nach der Mitgliedsvereinbarung. Stellvertretung in den Mitgliederversammlungen ist unzulässig.
  8. Bei jeder Wahl ist Blockwahl zulässig.



## §12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  - Schatzmeister
  - Hauptgewässerwart
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2.Vorsitzende sowie der Schatzmeister. Der 1.Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt, der 2.Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister.
3. a) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins soweit nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen dieser anderen Organe vorbehalten sind.

Vorstandsmitglieder dürfen keine weiteren Ämter im Verein bekleiden.
3. b) Zu seiner fachlichen wie personellen Unterstützung ist der Vorstand im Sinne der Ziffer 2 berechtigt, jeweils bis zu 4 Gewässerwarte, Gerätewarte und/ oder Beisitzer, jeweils ohne Sitz und Stimme im Vorstand, zu bestellen bzw. abzuberaufen. Die Bestellungen sind von der nächstmöglichen Mitgliederversammlung jeweils zu bestätigen.
4. Die Geschäftsführung des Vereins obliegt dem 1. Vorsitzenden, seine Vertreter sind der 2.Vorsitzende gemeinschaftlich mit dem Schatzmeister. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der Erledigung der Vereinsobliegenheiten verantwortungsbewusst mitzuwirken. Eine gewisse Festlegung der Arbeitsbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder und Aufgabenverteilung erfolgt innerhalb des Vorstandes. Die des 1. Vorsitzenden sind neben der Geschäftsführung, der Führung der Mitgliederdatei sowie die enge Zusammenarbeit mit dem Schatzmeister.
5. Der Vorstand ist auf Grund einstimmigen Beschlusses seiner Mitglieder gemäß § 12 Ziffer 2 berechtigt, für Zwecke des Vereins Kredite aufzunehmen, soweit die Mitgliederversammlung den Vorstand dazu ermächtigt hat.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung von 5 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl in Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus, so kann der Vorstand bis zu einer auf der nächsten Mitgliederversammlung zu treffenden Entscheidung (Bestätigung) eine andere Person als Vorstandsmitglied berufen.
7. Die Sitzungen des Vorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden einberufen.
8. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens 2 seiner Mitglieder anwesend sind.

Zwingend erforderlich ist die Anwesenheit des 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung die des 2. Vorsitzenden.

9. Die vorzeitige Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist nur aus wichtigem Grunde bei Vorliegen eines Ausschluss-Tatbestandes möglich und zulässig mit einer Mehrheit von 2/3 der Mitgliederversammlung.

### **§13 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von jeweils 2 Jahren, jeweils 2 Kassenprüfer. Diese dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Ihre Aufgabe ist es, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kasse und Buchführung zu überzeugen, nach Abschluss des Geschäftsjahres eine eingehende Prüfung der Bücher / Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen und das Ergebnis der Prüfung dem Vorstand 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorzulegen. Sie beantragen die Entlastung der Schatzmeisterin und des Vorstands oder geben bekannt, warum ein derartiger Antrag auf Entlastung nicht getan werden kann.

### **§14 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus 3 Mitgliedern, die mindestens das 35. Lebensjahr vollendet und dem Verein mindestens 3 Jahre angehört haben müssen.

2. Die Mitglieder des Ehrenrates wählen ihren Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Alle Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus und sind unabhängig und frei von Weisungen durch andere Vereinsorgane.

3. Die Amtsperiode des Ehrenrates beträgt 3 Jahre, gerechnet vom Tage der Wahl an. Der Ehrenrat bleibt jedoch bis zur Neuwahl im Amt.

4. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, über Berufungen gegen Beschlüsse des Vorstandes gemäß §§ 8 und 9 zu entscheiden.

5. Die Grundlage für den Ehrenrat ist die Ehrenratsordnung. Diese muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden und kann auch nur durch die Mitgliederversammlung, in 2/3 Mehrheit, geändert werden.

### **§ 15 Haftung**

Die Mitglieder des Vorstandes und die Kassenprüfer haften dem Verein und seinen Mitgliedern nur im Falle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz; die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienen Mitglieder erforderlich.
2. Im Falle der Auflösung oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des §2 dieser Satzung zu verwenden hat.

## **§17 1. Vorsitzende/Satzung**

1. Der 1. Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Genehmigung der Satzung und zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

## **§ 18 Ehrungen**

1. Für besondere Verdienste um den Verein können Ehrungen vorgenommen werden.

## **§19 Datenschutz**

Alle Organe des Vereins und Funktionsträger sind verpflichtet, nach außen hin und Dritten gegenüber, die gesetzlichen Bestimmungen der Datenschutz-Gesetze und -Verordnungen sowie der dazu erlassenen Ländergesetze zu beachten.

Jedes Mitglied ist damit einverstanden, dass der Verein zur Erfüllung seiner Zwecke und Aufgaben personenbezogene Daten seiner Mitglieder speichert und vereinsintern sowie innerhalb der Verbände, bei denen Mitgliedschaften des Vereins bestehen, im Rahmen der Erforderlichkeit übermittelt, soweit diese Daten dort benötigt werden, um die Ziele des Vereins und der Verbände, bei denen Mitgliedschaften bestehen, zu verwirklichen.

Der Verein ist auf Beschluss des Vorstands berechtigt, seine Mitgliederverwaltung auch extern durchführen zu lassen. Jedes Mitglied kann einer Übermittlung seiner persönlichen Daten zu diesem Zwecke durch schriftliche Erklärung widersprechen; diese Widerspruchserklärung stellt eine Kündigung im Sinne der Ziffer 6.2 dieser Satzung dar und beendet die Mitgliedschaft im Verein zum nächstvorgesehenen Zeitpunkt.

## **§ 20 In Kraft treten**

1. Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Angelvereins Anglerfreunde Nord e.V. am 28.05. 2005 beschlossen und tritt mit Wirkung desselben Datums in Kraft.
2. Die Mitgliederversammlung vom 26.02.2023 hat eine Änderung der Satzung beschlossen. Diese wurde am 14.04.2023 ins Vereinsregister eingetragen.